

Notwendigkeit und Zufall im Verhältnis von Ursache und Bedingungen

Das beim einzelnen Strafrechtsfall zu untersuchende und zu beurteilende Verhältnis von Ursache und Bedingungen, das engstens mit der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld verbunden ist, verdient aus der Sicht sozialistischer Rechtspflege unsere besondere Aufmerksamkeit. Um bei der Klärung strittiger Fragen voranzukommen, ist es notwendig, die Bedingungen zu differenzieren und vor allem ihr Verhältnis zur Ursache und im Zusammenhang damit zur Wirkung exakt zu bestimmen¹⁴. Die Bedeutung dieser Fragestellung in Verbindung mit der nach dem Verhältnis von Notwendigkeit und Zufall, Möglichkeit und Wirklichkeit, den verschiedenen Formen des Zufalls und der Verantwortlichkeit des einzelnen für seine spezielle Handlung ist durch die Diskussion über den Aufsatz von Hörz und die Urteile des Obersten Gerichts nicht aufgehoben, sondern nur noch bekräftigt worden.

Eine befriedigende Lösung dieser strittigen Fragen ist nur möglich, wenn der innere Zusammenhang der Fragestellungen berücksichtigt wird. Würden wir z. B. die Dialektik von Notwendigkeit und Zufall ausklammern und die Rolle des Zufalls in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ignorieren, bliebe ein wichtiges Glied unbeachtet. So ist es auch mit der Verantwortlichkeit des einzelnen für sein Tun oder Unterlassen. Ohne die Berücksichtigung dieses inneren Zusammenhangs ist das entscheidende Bezugssystem, das wir immer wieder zu beachten haben, wenn Strafrechtsverletzungen untersucht und nach Aufdeckung der Wahrheit entsprechend den geltenden Gesetzen geahndet werden sollen, nicht zu erfassen. Wir meinen das Bezugssystem „sozial determinierte Persönlichkeit — strafbare Handlung — Wirkung bzw. Folgen, die nach dem Gesetz individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen“.

Wir müssen also jene Bedingungen aufdecken, die einmal als selbständige Ursache-Wirkung-Relationen die soziale Determination der Täterpersönlichkeit und dadurch über einen mehr oder weniger langen Prozeß innere Bedingungen bildeten, die Möglichkeiten für das Straffälligwerden darstellen. Die nachträglich ermittelten negativen Einwirkungen auf die Persönlichkeit im Elternhaus, in der Schule, im Verwandten- und Bekanntenkreis, auf der Arbeitsstelle, im Wohngebiet; durch Schund- und Schmutzliteratur, westliche Rundfunk- und Fernsehsendungen, Alkoholmißbrauch usw. sind zu einer bestimmten Zeit Ursache-Wirkung-Relationen im Determinationsprozeß der im Strafrechtsfall zu beurteilenden Täterpersönlichkeit, die mit ihrem Tun oder Unterlassen wiederum eine Ursache-Wirkung-Relation erzeugt hat, die wir wie die anderen als aus dem universellen Zusammenhang und aus der universellen Wechselwirkung künstlich zu isolierendes Verhältnis nach objektiven Kriterien zu untersuchen und nach einem durch das Gesetz bestimmten Rahmen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld einzuschätzen haben. In der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie werden sie unbestritten als Bedingungen in bezug auf die mit dem jeweiligen Strafrechtsfall zu prüfende Ursache-Wirkung-Relation angesehen. Hier sind wir uns einig, daß die negativen Einflüsse, die zur Fehlentwicklung des Täters führten und damit Möglichkeiten schufen, daß er Straftaten begeht, in bezug darauf Bedingungen sind. Was im Bezugssystem „Fehlentwicklung des Täters“ einmal als Ursache wirkte, wird im Bezugssystem „Täter — Tat —

strafrechtliche Verantwortlichkeit“ Bedingung, weil sie nur über den Täter vermittelt zu dieser Wirkung beitragen kann.

Im Bezugssystem „sozial determinierte Persönlichkeit — Ursachen und Bedingungen ihrer Fehlentwicklung — Begehen einer strafbaren Handlung“ wirkt in der Ursache-Wirkung-Verkettung der Zufall. Wir gehen davon aus, daß z. B. Lesen von Schmutz- und Schundliteratur, Alkoholmißbrauch, negativer Einfluß im Elternhaus, im Verwandten- und Bekanntenkreis usw.

nicht unvermeidlich zu einer strafbaren Handlung führen müssen. Das hängt davon ab, wie der Täter diese Einwirkungen auf ihn auf Grund der inneren Bedingungen bzw. auf Grund der unmittelbar auf ihn einwirkenden äußeren Bedingungen verarbeitet. Die Determination der Täterpersönlichkeit ist ein Vorgang, in dem sich einzelne zufällige Ereignisse, Einwirkungen zu einem Gesamtprozeß verbinden, dem bestimmte Notwendigkeiten zugrunde liegen und innewohnen. Gerade diese Tatsache führt zu der Konsequenz, Ursache-Wirkung-Relationen dieses Prozesses in bezug auf das Begehen einer Straftat durch einen Täter als Bedingungen dafür zu qualifizieren.

Anerkannt ist auch, daß derjenige, der dabei zum Teil sogar wesentliche Bedingungen setzt, nicht für die Folgen dieser Tat strafrechtlich verantwortlich gemacht wird. Wird es für erforderlich gehalten, auch denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, der wesentliche Bedingungen für das Straffälligwerden eines anderen setzt, so geschieht das auf Grund spezieller Gesetze. Es sei nur auf das Verbreiten von Schund- und Schmutzliteratur oder auf die Verletzung von Erziehungspflichten (§§ 146, 142 Abs. 1-Ziff. 3 StGB) verwiesen. Damit wird der wichtige Grundsatz eingehalten, daß ein Täter X. nur für die von ihm begangene Rechtspflichtverletzung, nicht aber für die von anderen Personen herbedingten Folgen, die mit seiner Handlung im Zusammenhang stehen, verantwortlich gemacht werden kann. Das ist deshalb so, weil die Handlung des X. nicht unvermeidlich dazu führen mußte, daß die Person Y., der er z. B. die Schund- und Schmutzliteratur übergab, einen Diebstahl, eine Körperverletzung oder gar einen Totschlag begeht, obwohl die Handlung des X. zweifellos eine Ursache neben vielen anderen für die Fehlentwicklung der Person Y. ist. Dieser Zusammenhang hat aber als entscheidendes vermittelndes Glied die Entscheidung und Handlung der Person Y., für die sie allein die Verantwortung trägt. Insofern muß eben die konkrete Verantwortung für die Entscheidung und Handlung in die Beurteilung des Ganzen einbezogen werden. Dabei müssen wir berücksichtigen, ob die das Schadensereignis herbeiführende und die Strafgesetze verletzende Handlung auf einer bewußten Entscheidung zur Straftat (Vorsatz) oder auf Fahrlässigkeit beruht.

Während wir bei vorsätzlich begangenen Straftaten denjenigen, der bestimmte kausale Beziehungen für das Zustandekommen dieser Straftat gesetzt hat, nicht wegen der Straftat, wie z. B. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Tötung, vorsätzlicher Brandstiftung usw., zur Verantwortung ziehen¹⁵, sieht dies bei fahrlässigen Handlungen anders aus.

Werden z. B. in einem Betrieb die Bestimmungen über den Brandschutz nicht eingehalten, so werden dadurch bestimmte Bedingungen dafür gesetzt, daß ein Brand entstehen kann. Es hängt oft von Zufälligkeiten ab, ob es zu diesem Schadensereignis kommt oder nicht. Nutzt ein Täter diese günstige Gelegenheit und führt vorsätzlich den Brand herbei, so können wir nicht die vorangegangenen, unabhängig vom Handeln des Brand-

¹⁴ Vgl. Hörz, „Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis“, NJ 1966 S. 140 ff.

ts zu prüfen wäre ggf. Anstiftung oder Beihilfe gemäß § 22 StGB.